

Antrag auf Beurlaubung gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage
bei der Schule (weitere Hinweise finden Sie unten)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Klasse / Stufe	Klassenleitung / Stufenleitung
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): 	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r | vollj. Schüler/in

Stellungnahme KL / StL:

Die Beurlaubung wird () befürwortet. () nicht befürwortet.

Begründung (im Falle von Nichtbefürwortung):

Datum

Unterschrift Klassenleitung / Stufenleitung

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

() genehmigt.

() genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

() abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Da es sich nicht um eine schulische Veranstaltung handelt, besteht kein Versicherungsschutz.

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung von Schüler*innen müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin/ jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin/ der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 43 Abs. 3 SchulG** beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus **wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (mit Empfehlung des Gesundheitsamtes)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Längerer Aufenthalt der Schülerin/ des Schülers oder der gesamten Familie im Ausland

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach **§ 41 Abs. 1 SchulG** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.